

COVID 19 DETAILPRÄVENTIONSKONZEPT

ZUR DURCHFÜHRUNG DES

ÖSTERREICHISCHEN

HALLENNACHWUCHSMEISTERSCHAFTEN 2021

VON 12.-14.MÄRZ 2021 IN GRAZ UND WIEN

DURCH DEN

ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBAND

(ZVR: 248203332)

gem. § 9 Abs. 3 und 4 sowie § 14 der 1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung
(stand: BGBl. II Nr. 76/2021)

Inklusionsverweis

Im folgenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

- 1. Allgemein**
 - 1.1. Das vorliegende COVID-19-Detailpräventionskonzept wurde als Ergänzung zum COVID-19-Präventionskonzept des Österreichischen Schwimmverbandes erstellt.
 - 1.2. Die Einhaltung dieses Konzepts und die Beachtung der Hausordnung sind zwingend vorgeschrieben.
 - 1.3. Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder behördlichen Auflagen kann es kurzfristig zu Änderungen in diesem Konzept kommen. Diese werden dann unmittelbar verlautbart.

- 2. COVID-19-Präventionsbeauftragter**
 - 2.1. Für Hallennachwuchsmeisterschaften wird Walter Bär als COVID-19-Präventionsbeauftragter eingeteilt. (Ab Veranstaltungsbeginn bis 10 Tage nach Veranstaltungsende),
Email: walter.baer@schwimmverband.at Telefon: 0676 9318084
 - 2.2. Als COVID-19-Präventionsbeauftragter Stellvertreter wird Bernd Pickl für die Steiermark eingeteilt.
Email: bernd.pickl@lsv-steiermark.at Telefon: 0664 4241604
und Heinrich Kames für die Veranstaltung in Wien
Email: h.kames@wlsv.at Telefon: 0664 5446362

3. COVID-19-Tests

- 3.1. Alle an den Meisterschaften teilnehmenden Personen haben vor dem ersten Betreten der Sportstätte einen Test (PCR- oder Anti-Gen-Test) vorzuweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- 3.2. Der Nachweis einer negativen Testung ist hinfällig bei Erbringung des Nachweises über eine bestätigte Infektion mit SARS-Cov2 innerhalb der letzten 6 Monate
- 3.3. Akkreditierungen werden zu Beginn der Veranstaltung an den Vereinsverantwortlichen, bei Vorlage der Bestätigung negativer Testergebnisse ausgeteilt.
- 3.4. Die negativen Testergebnisse können auch eingescannt gesammelt pro Verein vorab an sport@schwimmverband.at übermittelt werden. Die Originale sind mitzuführen.
- 3.5. Die Bestätigung hat durch ein Labor, einen Arzt oder eine andere authentifizierte Institution zu erfolgen.
- 3.6. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses ist die Sportstätte unmittelbar zu verlassen und das weitere Prozedere strikt einzuhalten (Punkt 5)

4. Zutritt

- 4.1. Von der Betretungsverbotsausnahme von Sportstätten gemäß § 9 der COVID -19-SchuMaV (in der Fassung von BGBl. II Nr. 76/2021) sind ausschließlich Spitzensportler gem. § 3 Z. 6 BSVG 2017 erfasst. Dies sind alle an dieser Veranstaltung teilnehmenden Athleten, deren Betreuer und die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen.
- 4.2. Der Zutritt zur Wettkampfstätte ist ausschließlich auf Personen mit Akkreditierung beschränkt und erfolgt über den Haupteingang. Personen ohne Akkreditierung haben keine Zutrittsberechtigung.
- 4.3. Es haben ausschließlich Aktive, welche im entsprechenden Wettkampfabschnitt schwimmen Zutritt zur Sportstätte.
- 4.4. Bei groben Verstößen gegen das Präventionskonzept, wird nach einmaliger Verwarnung durch den COVID-19-Präventionsbeauftragten die Akkreditierung für die Veranstaltung entzogen.
- 4.5. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) ist während des gesamten Aufenthaltes in der Sportstätte verpflichtend. Ausgenommen sind die Sportler während der Sportausübung, dies beinhaltet auch das Aufwärmen.
- 4.6. Der Zutritt zur Wettkampfstätte ist 30 min vor dem jeweiligen Einschwimmen möglich, wobei der Zutritt erst gewährt wird, wenn die Aktiven/Betreuer des vorangegangenen Wettkampfabschnitts den Veranstaltungsbereich verlassen haben.
- 4.7. Für die Finalläufe haben ebenfalls nur die qualifizierten Aktiven Zutritt. Information über die jeweilige Qualifikation entnehmen Sie der Homepage www.msecm.at.
- 4.8. Weiters hat das gesamte Wettkampfpersonal gemäß Einteilung für den entsprechenden Wettkampfabschnitt eine Zutrittsberechtigung.

5. Umgang beim Auftreten von Symptomen und bestätigten Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- 5.1. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art (Fieber, Husten Geschmackslosigkeit etc.) ist für die betroffenen Personen kein Zutritt gestattet. Die Person hat:
 - 5.1.1. den COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren
 - 5.1.2. die Sportstätte umgehend zu verlassen,
 - 5.1.3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - 5.1.4. deren Anweisung strikt zu befolgen und
 - 5.1.5. der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen zu berichten.

- 5.1.6. Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Wettkampfs auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer UND der COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren.
- 5.2. Bei Auftreten eines positiven Falls im Rahmen der Veranstaltung hat der Verein auf eigene Kosten Obsorge für die erforderlichen Maßnahmen (Quarantäne, Transport) zu tragen, insbesondere bei Minderjährigen.

6. Verlassen der Wettkampfstätte

- 6.1. Die Wettkampfstätte ist in Graz direkt über den beschilderten Hallenausgang (Notausgang Wendenseite) zu verlassen.
- 6.2. Die Wettkampfstätte ist unmittelbar nach dem letzten Bewerb eines Abschnitts zu verlassen.
- 6.3. Die Sportler, Betreuer und alle am Wettkampf beteiligten Personen haben Kontakte außerhalb des Wettkampfs auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere nach der Probenabnahme für die COVID -Tests ist der Kontakt zu vereinsfremden Personen unbedingt weitestgehend zu vermeiden

7. Einbahnsystem

- 7.1. Für den gesamten Veranstaltungsbereich wird ein Einbahnsystem eingerichtet und ausreichend beschildert. Dieses Einbahnsystem ist AUSNAHMSLOS einzuhalten, wobei einzelne „Notausgänge“ errichtet werden.
- 7.2. Eine Nichteinhaltung des Einbahnsystems kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

8. Betreuer

- 8.1. Je Verein wird eine laut Zutrittsliste bestimmte Anzahl an Betreuern je Abschnitt zugelassen. Diese Liste wird mit dem Meldeergebnis veröffentlicht. (Anhang 2)
- 8.2. Alle akkreditierten Betreuer haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich. Ohne besonderen Auftrag (Abmeldungen, Einschwimmen, Proteste etc.) müssen sich die Betreuer jedoch auf ihren zugewiesenen Plätzen aufhalten.

9. Wettkampfpersonal

- 9.1. Eingeteilte Kampfrichter und sonstiges Wettkampfpersonal haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich. In Wettkampfpausen müssen sie sich jedoch auf ihren zugewiesenen Plätzen aufhalten.
- 9.2. Das Wettkampfpersonal wird namentlich festgelegt

10. Einschwimmen

- 10.1. Das Einschwimmen erfolgt laut Informationen direkt vor Ort
- 10.2. Je Bahn dürfen nicht mehr als 10 Athleten sein.
- 10.3. Eine Durchmischung ist tunlichst zu vermeiden. Pro Trainingsgruppe ist optimaler Weise eine Bahn zu verwenden.
- 10.4. Die Verwendung jeglicher Schwimmgeräte (Flossen, Bretter, Paddles,..) ist untersagt.

11. Wettkampf

- 11.1. Die Aktiven haben sich spätestens 10 Minuten vor ihrem Lauf im Vorstartbereich einzufinden, wo sie namentlich registriert werden. Der Mund-Nasen-Schutz ist bis zum Aufruf des Laufes zu tragen.
- 11.2. Zwischen den Aktiven ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

- 11.3. Vor dem Lauf haben die Aktiven ihre Oberbekleidung und Schuhe in den bereitgestellten Boxen während der Präsentation abzulegen.
- 11.4. Nach Beendigung des Laufes ist Becken ausschließlich auf der zugewiesenen Seite zu verlassen.
- 11.5. Shakehands und Umarmungen sind verboten.
- 11.6. Nach dem Verlassen des Beckens ist die Bekleidung abzuholen und der Wettkampfbereich, dem Einbahnsystem folgend zu verlassen.
- 11.7. Die Zeitnehmer haben die Startsockel nach jedem Start zu desinfizieren.

12. Anfeuerung -Coaching

- 12.1. Anfeuern durch lautes Zurufen oder Pfiffe hat tunlichst zu unterlassen.

13. Aufenthalt Mannschaften

- 13.1. Den Vereinen wird ein Aufenthaltsbereich zugewiesen.
- 13.2. Das Aufwärmen hat ausschließlich im zugewiesenen Aufwärbereich stattzufinden.
- 13.3. Der Mindestabstand von 2 m muss unbedingt eingehalten werden.
- 13.4. Ein Mund-Nasen-Schutz ist beim Verlassen des Aufenthaltsbereichs zu tragen.
- 13.5. Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

14. Duschen/WC

- 14.1. Duschen dürfen nicht benützt werden.
- 14.2. WCs werden zugewiesen. Es ist auf besondere Reinlichkeit zu achten. Mindestabstand 1 Meter.

15. Siegerehrungen

- 15.1. Es werden keine Siegerehrungen durchgeführt.